Hygienekonzept der Spielvereinigung Heinriet für den Spielbetrieb auf dem Sportgelände Plankenklinge gemäß der Corona-Verordnung Sport – CoronaVO Sport

Stand: 20. März 2022

Die Ausführungen beziehen sich auf alle Geschlechter. Aus Gründen der Lesbarkeit wird nur die männliche Form genannt.

Grundsätzliches

- Für den Spielbetrieb auf dem Sportgelände Plankenklinge gelten die Verordnungen der Landesregierung Baden Württemberg:
  - Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)
  - Verordnung des Kultus- und Sozialministeriums über die Sportausübung (Corona-Verordnung Sport – CoronaVO Sport)

Grundsätzliches

- Für den Spielbetrieb auf dem Sportgelände Plankenklinge gelten die Regelungen des Hygienekonzepts für den Amateurfußball in Baden Württemberg erstellt durch den Württembergischen Fußballverband (WFV) :

Hygienekonzept

für den Amateurfußball in Baden-Württemberg

Informationen für den Trainings- und Spielbetrieb im Verein

Abstandsgebote und Hygieneregeln

Die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen ist zu beachten. Eine ausreichende Hygiene und das Belüften von geschlossenen Räumen wird generell empfohlen.

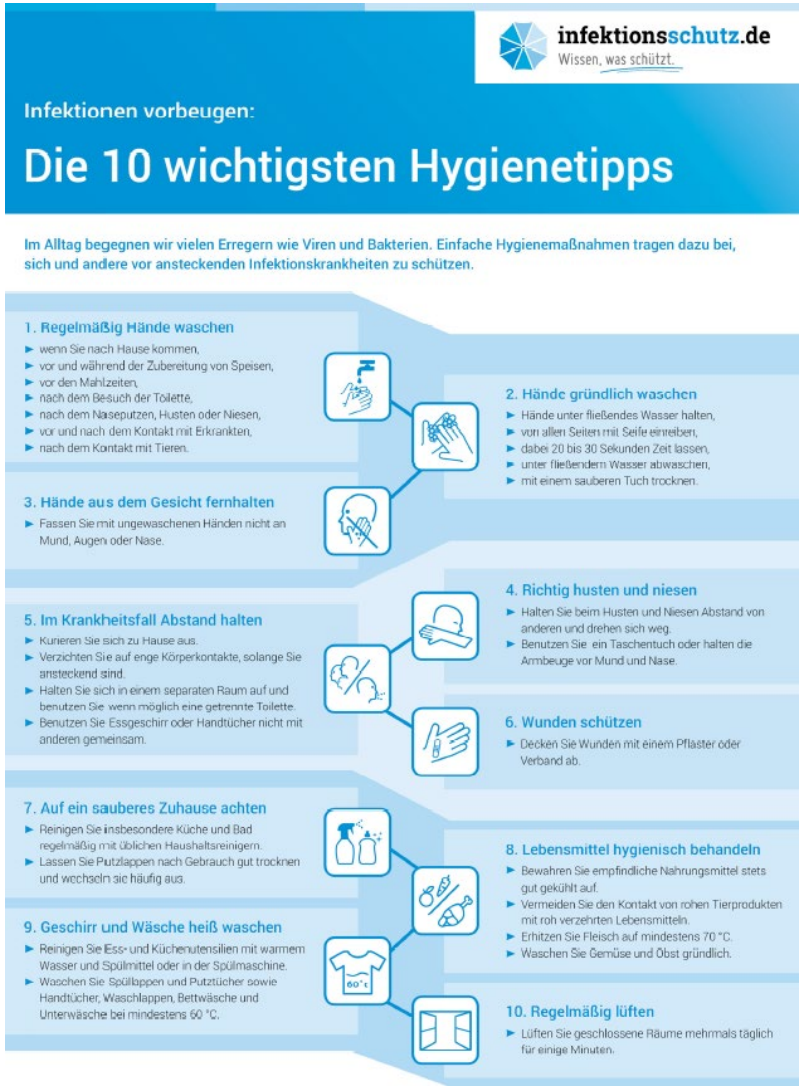

Zutritts- und Teilnahmeverbot

- Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot, dies sind insbesondere Personen,
  - die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit den Coronavirus unterliegen,
  - die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- und Geschmacksstörungen aufweisen.
  - die erkennbar alkoholisiert sind.

Immunisierte Personen nach § 4 der CoronaVO

Immunisierte Personen sind gegen COVID-19 geimpfte oder von COVID-19 genesene Personen. Für immunisierte Personen ist Teilnahme und der Besuch als Zuschauer am Spielbetrieb der Spielvereinigung Heinriet stets gestattet.

Immunisierte Personen haben einen Impf- oder Genesenennachweis vorzulegen, wenn beim Spielbetrieb der Spielvereinigung Heinriet für die Zuschauer die Regelungen zum 3G- oder 2G- Nachweis angewendet werden. Für Spieler gilt dies bei der Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen wie Umkleiden, Duschen oder Aufenthaltsräume grundsätzlich ebenso.

Die Toiletten der Gemeinschaftseinrichtungen dürfen ohne Nachweise benutzt werden.

Nicht-immunisierte Personen nach § 5 der CoronaVO

Eine nicht-immunisierte Person ist eine Person, die weder im Sinne von § 4 Absatz 2 der CoronaVO gegen COVID-19 geimpft noch von COVID-19 genesen ist.

Nicht-immunisierte Personen haben einen auf sie ausgestellten negativen Testnachweis vorzulegen, wenn beim Spielbetrieb der Spielvereinigung Heinriet für die Zuschauer die Regelungen zum 3G - Nachweis angewendet werden. Für Spieler gilt dies bei der Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen wie Umkleiden, Duschen oder Aufenthaltsräume grundsätzlich ebenso.

Die Toiletten der Gemeinschaftseinrichtungen dürfen ohne Nachweise benutzt werden.

Nicht-immunisierte Personen nach § 5 der CoronaVO

Als getestete Person gilt eine asymptomatische Person, die

1. das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder noch nicht eingeschult ist oder
2. Schüler die an den regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs teilnehmen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wobei die Glaubhaftmachung in der Regel durch ein entsprechendes Ausweisdokument der jeweiligen Schule zu erfolgen hat.

Die Regelungen zu den Testnachweisen sind der CoronaVO § 5, Absatz 3 zu entnehmen.

Erläuterungen zu den einzelnen Nachweisen

3G

Nachweislich geimpft, getestet <u>oder</u> genesen

2G

Nachweislich geimpft oder genesen

2G+

Nachweislich geimpft oder genesen <u>und</u> getestet

Erläuterungen zu den einzelnen Nachweisen

3G und 2G

3G

3G: Zutritt nur für getestete, geimpfte oder genesene Personen
2G: Zutritt nur für geimpfte oder genesene Personen

2G Plus

2G+

Zutritt nur für geimpfte oder genesene Personen mit negativem Schnell- oder PCR-Test.
Es gelten keine Ausnahmen für geboosterte, geimpfte und genesene Personen.

Ausnahmen:

- Kinder bis einschließlich 5 Jahre.°
- Kinder, die noch nicht eingeschult sind.°
- Grundschüler*innen, Schüler*innen eines sonderpädagogischen Bildungs-/ Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule° – gilt nur für Schüler*innen bis einschließlich 17 Jahre und nicht während der Ferien.°

Regelungen für den Spielbetrieb

für Spieler und Zuschauer gilt:

Zutritt ist nur möglich mit 3G-Nachweis

Maskenpflicht für die Spieler

Während der Sportausübung besteht keine Maskenpflicht.

Abseits des Sportbetriebs müssen innerhalb geschlossener Räume in der Warn- und den Alarmstufen Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) tragen.

Im Freien besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nur dann, wenn davon auszugehen ist, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann.

Ausnahmen sind in § 3 der Corona VO beschrieben.

Maskenpflicht für die Zuschauer

Im Freien besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nur dann, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Zuschauern nicht zuverlässig eingehalten werden kann.

Abseits des Sportbetriebs besteht bei der Benutzung der Toiletten in der Warn- und den Alarmstufen für Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres die Pflicht eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) zutragen.

Ausnahmen sind in § 3 der Corona VO beschrieben.

Überprüfung der 3G- oder 2G- Nachweise

Bei der Benutzung der Gemeinschaftsräume durch die Spieler und wenn beim Spielbetrieb der Spielvereinigung Heinriet für die Zuschauer die Regelungen zum 3G- oder 2G- Nachweis angewendet werden, überprüfen die verantwortlichen Ordner, die nach § 4 und § 5 der Corona VO geforderten 3G- oder 2G-Nachweise:

- Testnachweis (siehe CoronaVO § 5)
- Impfnachweis (siehe CoronaVO § 4)
- Genesenennachweis (siehe CoronaVO §4)

Übersicht und Zonierung des Sportgeländes

- Adresse: Oberheinrieter Straße 63, Unterheinriet
- Parkplätze: sind an der Hohenriethalle (Oberheinrieter Straße 61, Unterheinriet) vorhanden

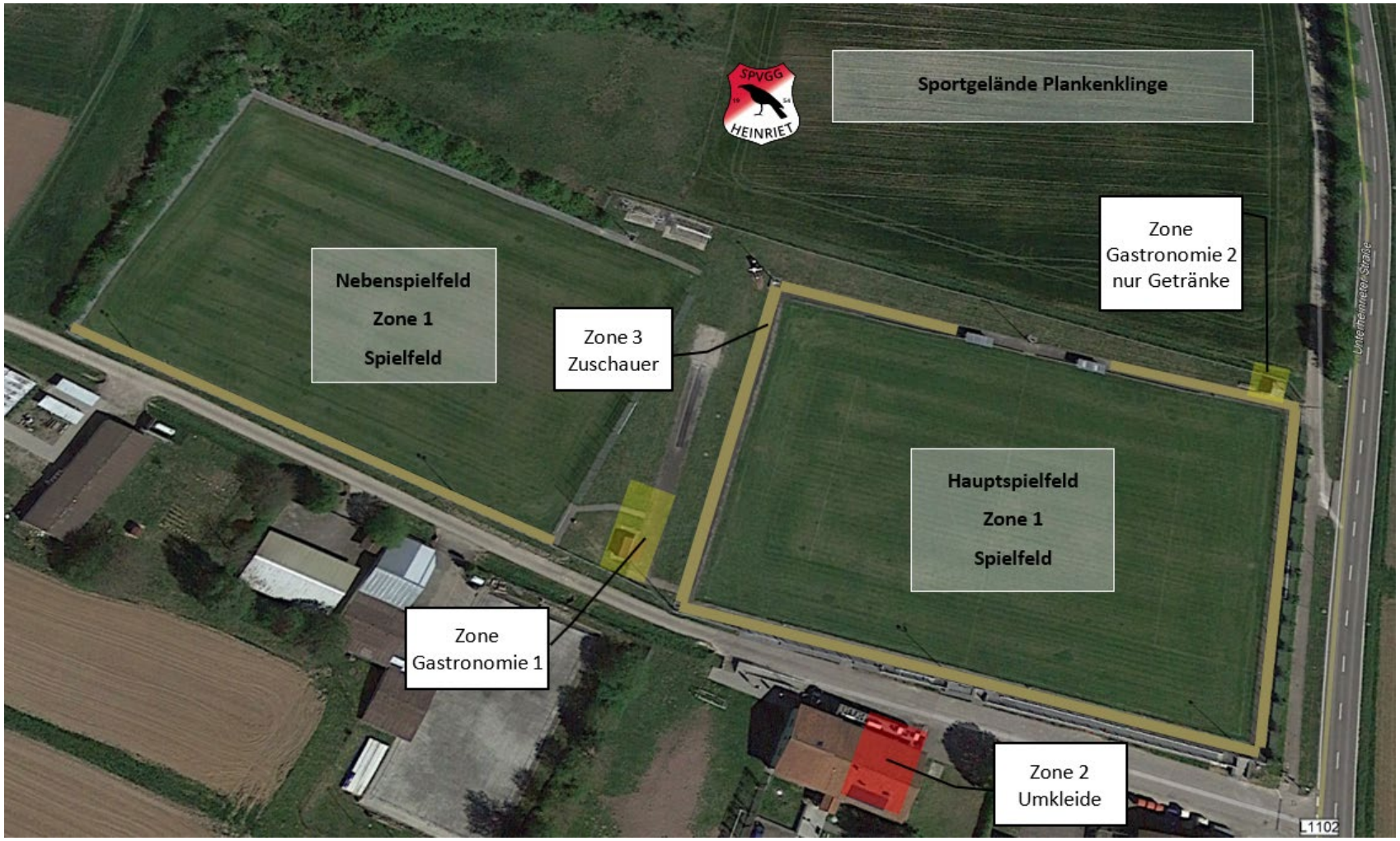

Aufwärmen und technische Zonen

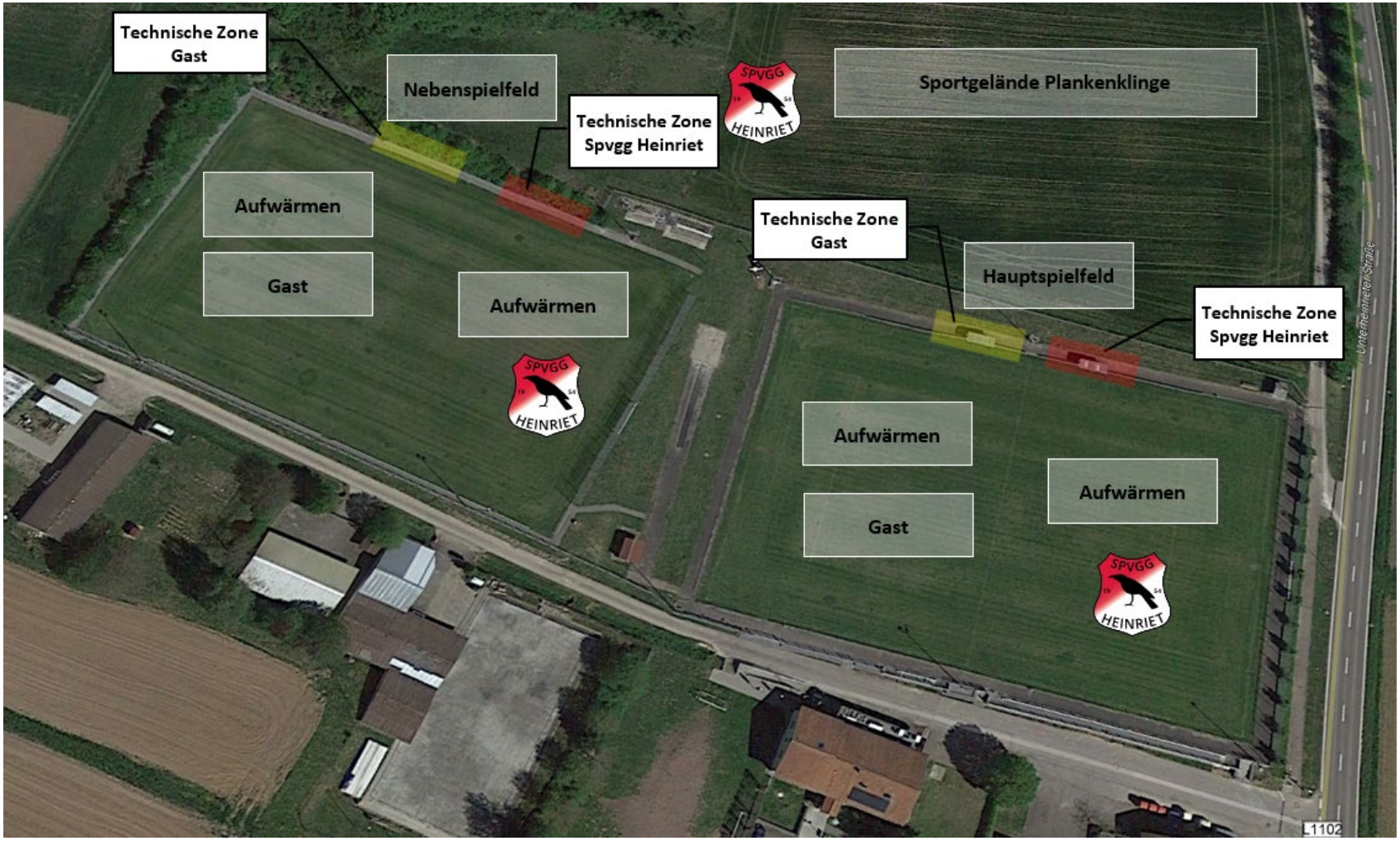

Übersicht Ein- und Ausgänge zum Sportgelände

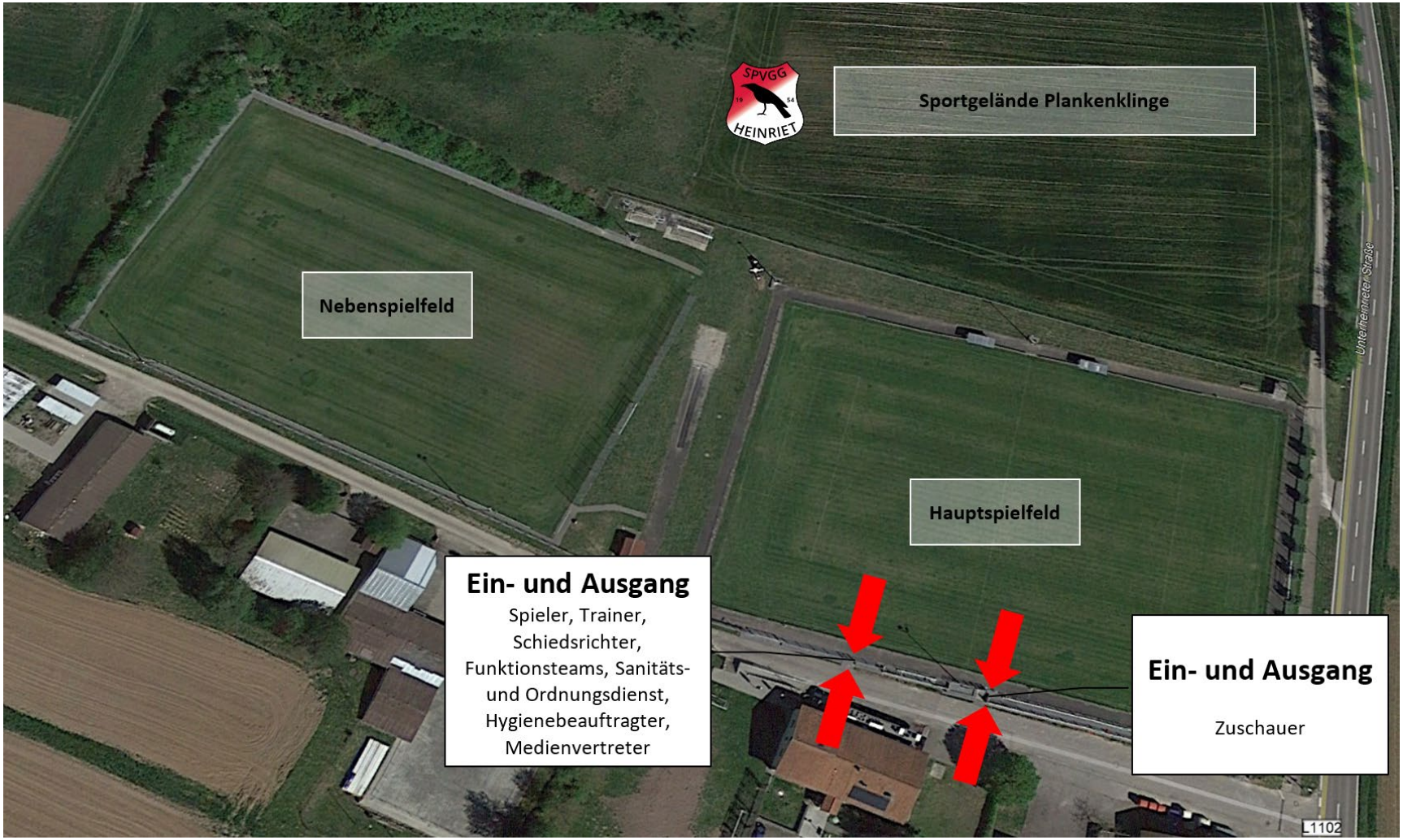

Übersicht Ein- und Ausgänge zum Sportgelände

- **Ein- und Ausgang**

  für Spieler, Trainer, Schiedsrichter, Funktionsteams, Sanitäts- und Ordnungsdienst, Hygienebeauftragter, Medienvertreter

Übersicht Ein- und Ausgänge zum Sportgelände

- **Ein- und Ausgang**

  Zuschauer

Nutzung von Umkleidekabinen

- **Ein- und Ausgang Umkleidekabinen**

  Zutritt nur für für Spieler, Trainer, Schiedsrichter, Funktionsteams und Hygienebeauftragter

Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen

Die Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen wie Umkleiden, Duschen oder Aufenthaltsräume ist für immunisierte Personen und für nicht-immunisierte Personen wie folgt erlaubt:

Einzelnutzung:	**ohne Zugangsbeschränkung**
Gruppennutzung:	**mit 3G-Nachweis**

Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen

Die Toiletten der Gemeinschaftseinrichtungen dürfen ohne Zugangsbeschränkung benutzt werden.

Gastronomie

- Gastronomische Angebote durch die Ausgabe von Getränken und Speisen zum sofortigen Verzehr sind erlaubt.

Hygienebeauftragte

Folgende Hygienebeauftragte sind verantwortlich:

- Hauptverein: 1. Vorsitzender Marcel Müller
- Abteilung Fußball: Abteilungsleiter Marco Walleth

Vielen Dank für Eure Mithilfe

Der geschäftsführende Vorstand und die Abteilungsleitung Fußball der Spielvereinigung Heinriet